

## Ansprechpunkte für die Grundberatung

### – Rechtslage 2010 –

Für Ihr neu zu gründendes Unternehmen möchten wir Ihnen erste Schritte sowie einige wichtige Hinweise zur Unterstützung mit auf den Weg geben:



#### 1. Schritt für Schritt zum Erfolg

„Wenn du es eilig hast, gehe langsam“ heißt der Titel eines Buches zum Zeitmanagement von Prof. Lothar J. Seiwert. Und dieses Motto gilt besonders auch für den Schritt in die Selbständigkeit: Das Ganze muss wohl überlegt sein. Natürlich muss man irgendwann anfangen. Jedoch steht am Beginn die Information und die sorgfältige Planung. Einige Fehler kann man später nicht wieder gut machen. Bei Gründern gehört dazu insbesondere die häufig zu späte und mangelhafte Information über die Vielfalt der Themen, die auf Sie als junge Unternehmer einströmen werden. Beginnen Sie also am besten mit einem der angebotenen Existenzgründerseminare z.B. bei den Kammern und suchen Sie die dortigen Beratungsstellen auf. So verschaffen Sie sich am schnellsten einen Überblick, welche Fragen auf Sie zu kommen werden.

Ein häufiger Fehler in der Anfangsphase ist auch, dass man vor dem „Papierkram“ zurückschreckt und sich – solange das eigene Geld noch reicht – nicht um staatliche Fördermöglichkeiten für das eigene Vorhaben kümmert. Da die Inanspruchnahme von Förderprogrammen jedoch in aller Regel voraus setzt, dass Sie noch keine Handlungen zur Gründung der Existenz unternommen haben, kann es – wenn das Geld alle ist – zu spät sein. Darum ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig einen groben Finanzrahmen abstecken und Ihren eventuellen Kreditbedarf bei der Bank bereits einmal anmelden. Hierzu sollten Sie nach den ersten Gründerseminaren oder Kammerberatungen in der Lage sein. Details können später nachgereicht werden.

#### 2. Fitnesscheck für Unternehmer

Bevor Sie mit aufwändigen, detaillierten Planungen anfangen, stellen Sie fest, ob die Selbständigkeit für Sie überhaupt das Richtige ist und Ihr Vorhaben kein Windei oder Luftschloss. Machen Sie hierzu mit Hilfe bewährter Fragebögen einen Fitnesscheck für Unternehmer zu den persönlichen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen. Prüfen Sie Ihren Lebenslauf, ob dieser erkennen lässt, dass Sie für die Aufgabe geeignet sind und ermitteln Sie, wie viel Geld Sie für die Deckung Ihres privaten Lebensbedarfes brauchen und ob außer dem Unternehmen ggf. für eine Anlaufzeit oder Übergangszeit noch andere Quellen zur Deckung der laufenden Kosten vorhanden sind. Fragen Sie sich kritisch, ob Sie den besonderen Belastungen, die eine Unternehmensgründung an Person und Einsatz des Gründers

stellt, aller Voraussicht nach gewachsen sein werden. Entsprechende Checklisten halten alle einschlägigen Gründungsberater bereit. Sollten Sie noch keine ausgefüllt haben, so stellen wir Ihnen diese gern zur Verfügung.

Erst wenn Sie einigermaßen sicher sind, dass Sie überhaupt die Selbstständigkeit angehen wollen, dann beginnen Sie mit Ihrem Businessplan.

### 3. *Businessplan*

Der Businessplan bildet die Grundlage für die Feststellung der Tragfähigkeit Ihrer geplanten Existenzgründung und ist außerdem die Grundlage für Ihre weiteren Entscheidungen und später auch für die Kreditentscheidung der Bank. Die Erstellung ist unabhängig von der Größe Ihres geplanten Vorhabens und umfasst immer folgende fünf Bausteine:

- **Gründungs idee:** Beschreibung des Vorhabens mit Darlegung wie und warum gerade Sie damit Erfolg haben werden, unter Berücksichtigung der Marktlage und des Wettbewerbs.
- **Lebenslauf** mit Darlegung der speziellen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen, die Sie für das Vorhaben mitbringen.
- **Investitionsplan** mit Auflistung der Anschaffungen und sonstigen Gründungsinvestitionen einschließlich Warenlager und Anlaufkosten.
- **Finanzierungsplan** aus dem sich ergibt, woher die Mittel für die notwendigen Investitionen kommen.
- **Umsatz- und Kostenplan** mit Ermittlung des Überschusses (Rentabilität) und Darlegung, dass und wie alle anfallenden Ausgaben gedeckt sind (Liquidität).

Der Businessplan kann jeden Punkt auf einer Seite abhandeln (bei Klein(st)-Gründungen oder für die erste überschlägige Ermittlung) oder auch 50 bis 100 Seiten umfassen (bei aufwändigen Vorhaben mit großem Finanzierungsbedarf). Normal sind 10 bis 20 Seiten gegebenfalls zuzüglich individueller Anlagen.

Ein Gründungsvorhaben ist tragfähig, wenn realistischerweise mindestens die fixen Kosten sowie Ihr „normaler“ Lebensbedarf finanziert werden können (sog. Mindestumsatzkalkulation).

Erst wenn mit einiger Sicherheit feststeht, dass Ihre Existenzgründung in diesem Sinne zu einer dauerhaften Existenz führen kann, sollten Sie an folgende Punkte denken:

### 4. *Anmeldungen*

Für die Aufnahme eines Gewerbes ist die Anmeldung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung (Gewerbeanmeldung) notwendig. Gegebenenfalls ist die Eintragung in das Handelsregister vorzunehmen. Letzteres hängt von der Rechtsform und von Art und Umfang der Tätigkeit ab. Darüber hinaus haben Gewerbetreibende und Freiberufler die Eröffnung den zuständigen Kammern (IHK, HWK, Ärztekammer etc.) anzuzeigen.

Welche Unterlagen Sie für die Gewerbeanmeldung benötigen, erfahren Sie branchenbezogen z.B. für NRW unter [www.go.nrw.de](http://www.go.nrw.de). Dort können Sie auch die notwendigen Formulare herunterladen.

In jedem Falle ist dem Finanzamt die Eröffnung oder Übernahme, auch die Verlegung und Auflösung eines Betriebes anzuzeigen. Das Finanzamt versendet einen Fragebogen, in dem der Umsatz und der Gewinn geschätzt und die Zahl der Arbeitnehmer angegeben werden muss, damit das Finanzamt die entsprechenden Vorauszahlungen festsetzen und die Überwachungen vornehmen kann. Ebenso ist eine Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft und beim Arbeitsamt erforderlich, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Welches Finanzamt für Sie bzw. Ihren zu gründenden Betrieb/Praxis zuständig ist, können Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) ermitteln. Dort finden Sie auch die Anmeldebögen zum Download.

## 5. Buchführungsfragen

### 5.1 Einfache oder doppelte Buchführung

Bei der Buchführung unterscheidet man die einfache Buchführung und die doppelte Buchführung.

Bei der einfachen Buchführung werden die Einnahmen und Ausgaben in laufend zu führenden Verzeichnissen erfasst. Am Schluss des Jahres wird aufgrund dieser Zahlungsströme der Gewinn und der Verlust in einer so genannten Einnahme-Überschuss-Rechnung festgestellt. Übersteigt der Jahresumsatz 17.500 €, so muss die Zusammenstellung für das Finanzamt nach einem vorgegebenen Schema erfolgen, damit die Anlage „EÜR“ zur Einkommensteuererklärung ausgefüllt werden kann. Freiberufler können diese einfache Buchführung immer wählen.

Gewerbetreibende sind dagegen nach Handelsrecht grundsätzlich zur doppelten Buchführung verpflichtet, bei der alle Geschäftsvorfälle durch je eine Buchung im Soll eines bestimmten Kontos und im Haben eines anderen Kontos erfasst werden. Zum Jahresabschluss muss eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden. Gewerbetreibende, die wegen der Überschaubarkeit ihrer Verhältnisse nicht unter diese handelsrechtlichen Vorschriften fallen, müssen spätestens wenn der Umsatz über 500.000 € oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50.000 € liegt, für steuerliche Zwecke diese Form der Buchführung wählen. Kapitalgesellschaften müssen immer nach Handelsrecht Bücher führen und zusätzlich zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung außerdem noch einen Anhang und bei Überschreiten bestimmter Größenmerkmale auch einen Lagebericht erstellen und alles beim elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

### 5.2 Buchführungsvorbereitung

Voraussetzung der Buchführung ist ihre Einrichtung, d.h. die Aufstellung eines Kontenplans, der durch uns auf die speziellen Bedürfnisse des Unternehmens abgestimmt wird.

Anhand der so eingerichteten Konten werden monatlich, vierteljährlich oder jährlich die einzelnen Geschäftsvorfälle gebucht. Basis dieser Buchung ist der Beleg. Deshalb ist die wichtigste Aufgabe des Selbständigen, eine komplette und systematische Belegsammlung durchzuführen. Hierbei empfiehlt es sich, die Belege in einem Ordner wie folgt sortiert (monatlich/vierteljährlich) bereit zu stellen:

Alle Barvorgänge (Ein- und Auszahlungen) sind in das Kassenbuch einzutragen und durch Belege, die der Reihe nach sortiert sind, zu bestätigen. Der tatsächlich gezahlte und der rechnerische Kassenbestand laut Kassenbuch müssen jederzeit übereinstimmen (sog. „Kassensturzfähigkeit“).

Alle unbaren Geschäftsvorfälle werden über ein oder mehrere betriebliche Bankkonten abgewickelt. Zu jedem Bankauszug gehört der oder die zugrunde liegenden Belege.

Alle nicht bezahlten Eingangsrechnungen sind beizufügen.

Alle nicht vereinnahmten Ausgangsrechnungen sind ebenfalls beizufügen.

Grundsätzlich gilt es also zu beachten, dass zu jeder Buchung ein Buchungsbeleg gehört, wobei gegebenenfalls auch ein Eigenbeleg erstellt werden kann, wenn keine andere Quittung vorhanden ist.

### 5.3 EDV-Buchführung

Rein technisch kann die Buchführung „von Hand“ durchgeführt werden. Dies ist bei sehr überschaubaren Verhältnissen – z.B. Kleinunternehmer ohne Umsatzsteuer oder Nebenerwerbsgründung – häufig immer noch empfehlenswert. Fragen Sie in diesen Fällen nach unserer Belegbuchhaltung, mit der Sie alle Nachweispflichten für Bank, Finanzamt und Arbeitsamt in Klein Gründungsfällen erfüllen können.

Größeren Rechenaufwand sollte man grundsätzlich dem Computer überlassen, da bei der Buchführung gleichzeitig auch die Vorsteuer (siehe unten) bzw. die Umsatzsteuer ermittelt wird. Die Buchführung mit geprüften EDV-Programmen ist schneller und rechensicherer und damit im Allgemeinen auch kostengünstiger. Das gilt insbesondere, wenn man die möglichen betriebswirtschaftlichen Zusatzauswertungen berücksichtigt, die Ihnen helfen, Ihr Unternehmen erfolgreich im Griff zu halten. Ein leistungsfähiges Buchhaltungsprogramm sollte wenigstens eine Standard-BWA (siehe unten Punkt 7) zur laufenden Ergebniskontrolle und möglichst einen automatischen Vorjahresvergleich erlauben. Standard ist heute auch bereits die automatische Übernahme von Bankbuchungen mit Hilfe so genannter Kontoauszugsmanager sowie das Einlesen von Dateien z.B. aus der Warenwirtschaft, der Kassenbuchführung oder aus dem Fakturierungsprogramm mit Hilfe standardisierter oder individuell programmierter Schnittstellen in die Buchhaltung. So spart man Zeit für aufwändige manuelle Arbeit, die dann für die wichtigeren Aufgaben und Beratung zur Verfügung steht!

Egal wie Ihre Entscheidung ausfällt – wir helfen Ihnen gerne bei Auswahl, Organisation und Einrichtung!

#### *5.4 Selber buchen oder den Steuerberater beauftragen?*

Eine Patentlösung für diese Frage gibt es nicht. Die Antwort hängt ab von der Betriebsgröße, Vorbildung und der verfügbaren Zeit Ihrer Mitarbeiter (oder des Ehepartners, wenn er/sie den kaufmännischen Teil übernehmen soll) und den Anforderungen, die Sie an die Buchhaltung stellen. Die Antwort kann sich auch im Laufe der Zeit für Ihren Betrieb ändern.

Sie können die Buchführung also extern z.B. durch uns erstellen lassen oder selbst buchen. Sie können auch einen Teil der Arbeiten selbst machen und einen Teil auslagern. In allen Fällen sind wir Ihnen gern bei der Entscheidungsfindung und Einrichtung behilflich, um die beste Lösung für Ihren Bedarf zu finden. Für selbstbuchende Betriebe bieten wir Einführung, Schulung und laufende Betreuung – regelmäßig oder auf Abruf – an. Häufig merkt man erst nach der Gründung, dass das Rechnungswesen nicht nur aufwändiger ist als gedacht, sondern auch weniger Informationen liefert als gewünscht und man den Überblick verliert. Dann helfen wir Ihnen bei der Einrichtung eines leistungsfähigen Rechnungswesens, wofür auch Zuschüsse im Rahmen der Gründercoachingprogramme beantragt werden können.

### **6. Abschlüsse und Gewinnermittlung**

Der Gewinn oder der Verlust eines Wirtschaftsjahres wird entweder durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung oder die Bilanz festgestellt. Aufgrund der Buchführung sowie nach den notwendigen Abschlussbuchungen (z.B. Berücksichtigung der Abschreibung, Sachentnahmen und Privatnutzungen, Rückstellungen u.a.m.) wird der Jahresabschluss erstellt, der dann Basis für die betrieblichen und gegebenenfalls privaten Steuererklärungen ist. Neben der Erfüllung der gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen soll der Jahresabschluss Sie aber auch gut bei Ihrer Bank da stehen lassen. Unsere praxiserprobten Qualitätsstandards auf der Basis der Erstellungsgrundsätze für Steuerberater mit oder ohne Plausibilitätsbeurteilung gewährleisten, dass die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Ihrem Auftrag und Ihren Vorgaben optimiert wird.

### **7. Betriebswirtschaftliche Auswertung**

Die in der Buchführung und Bilanz gewonnenen Zahlen sollten jedoch nicht nur für das Finanzamt aufbereitet werden, sondern auch eine Basis für eine betriebswirtschaftliche Analyse oder gegebenenfalls für einen Betriebsvergleich sein. Letzteres ist bei entsprechender Ausgestaltung der laufenden Buchhaltung auch monatlich bereits möglich. Eine solche Analyse (BWA, Betriebsvergleich) kann dazu beitragen, Schwachstellen frühzeitig aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Auch Ihre Bank verlangt in der Regel die regelmäßige Vorlage einer BWA zur Überprüfung Ihrer Kreditwürdigkeit. Der Ausbau zu einem Frühwarnsystem oder Planungs- und Controllinginstrument ist jederzeit möglich.

Einen noch besseren Überblick über Ihren Geschäftserfolg erhalten Sie durch eine Kostenrechnung und individuelle Chefkennzahlen für den schnellen Überblick, bei deren Einrichtung und laufenden Betreuung Sie ebenfalls auf unser Beratungsangebot zurückgreifen können. Aufwändigere betriebswirtschaftliche Beratungsprojekte können häufig auch staatlich bezuschusst werden. Auch wenn Sie selber buchen, beraten wir Sie gerne bei Auswertung und Überwachung Ihrer Zahlen. Auch hier ist ggfs. eine Bezuschussung im Rahmen des Gründercoachings möglich.

#### **8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Gewerbetreibende und Freiberufler unterliegen in der Regel der Umsatzsteuer. Nicht umsatzsteuerpflichtig sind so genannte Kleinunternehmer, das sind solche Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr bis 17.500 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht über 50.000 € Umsatz aufweisen, es sei denn, sie haben ausdrücklich für die Umsatzsteuer optiert. Steuerbefreit sind auch die Ärzte im Bereich der Heilbehandlung. Für Nebenleistungen wie z.B. Gutachten, Kontaktlinsenverkauf, zahntechnisches Labor u. Ä. kann dagegen Umsatzsteuer anfallen. Besonderheiten sind auch im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr zu beachten. Das muss im Einzelfall geklärt werden, wenn die entsprechenden Tatbestände bei Ihnen vorkommen. Für den umsatzsteuerpflichtigen Bereich gilt:

Für alle Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, hat er Umsatzsteuer (derzeit 19 % bzw. 7 %) an das Finanzamt abzuführen. Er überwälzt jedoch diesen Betrag auf seine Kunden/Mandanten. Handelt es sich bei dem Leistungsempfänger um ein Unternehmen, dann wird in der Rechnung zu dem ausgewiesenen Nettobetrag der Leistung die Umsatzsteuer (also 19 % oder die 7 %) offen dazugerechnet und ein Bruttobetrag ausgewiesen. Gegenüber Privatpersonen genügt es, lediglich den Bruttobetrag auszuweisen.

Umgekehrt muss man wissen, dass in jeder Rechnung, die man selber empfängt, Umsatzsteuer ausgewiesen sein sollte. Diesen offen ausgewiesenen Betrag kann man nämlich als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass in der Rechnung Name und Anschrift des Ausstellers und des Rechnungsempfängers, Menge, Bezeichnung, Tag der Lieferung/Leistung, Rechnungsnummer, Steuersatz und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten angegeben sind. Außerdem muss das Nettoentgelt und die zu zahlende Umsatzsteuer offen ausgewiesen werden. Aus pauschalem Verpflegungsmehraufwand anlässlich von Geschäftsreisen darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

Bei sog. Kleinbetragsrechnungen (bis 150 €) und bei Fahrausweisen gelten Erleichterungen. U.a. genügt es für den Vorsteuerabzug, wenn der Bruttobetrag und der Umsatzsteuersatz angegeben sind. Aus einer solchen Rechnung lässt sich der Nettobetrag durch Division durch 1,19 bzw. 1,07 ermitteln. Die Differenz zwischen Netto- und Bruttobetrag stellt dann die Vorsteuer dar. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unseren Informationen zu „Anforderungen an die Rechnungslegung“ und „Checkliste zum Vorsteuerabzug“.

Nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmen dürfen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen und können auch keine Vorsteuer geltend machen.

Alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen müssen jährlich mindestens eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Darüber hinaus besteht die Pflicht, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Bei Neugründung ist die Umsatzsteuer im Gründungsjahr und im Folgejahr immer monatlich fällig! Die Abgabe muss elektronisch erfolgen (z.B. über DATEV direkt aus Ihrer Buchhaltung oder das ELSTER-Programm der Finanzverwaltung über <https://www.elster.de>).

## 9. Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Personal ist insbesondere darauf zu achten, dass ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Was mindestens geregelt werden muss, ergibt sich aus dem „Nachweisgesetz“, nach dem auch bei mündlichen Verträgen die wichtigsten Inhalte innerhalb eines Monats nach Arbeitsaufnahme schriftlich festgehalten werden müssen. Klären Sie, ob für Ihren Wirtschaftszweig ein Tarifvertrag besteht und ob dieser gegebenenfalls allgemein verbindlich ist. Dann müssen Sie sich nämlich auf jeden Fall daran halten, wenn Sie sich vor unliebsamen Nachforderungen schützen wollen. Die Arbeitnehmer müssen bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Außerdem sind laufende Lohnberechnungen/Gehaltsabrechnungen durchzuführen, in denen der Bruttolohn, der Nettolohn, die einzubehaltende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls vermögenswirksame Leistungen ausgewiesen werden.

Besondere Regeln gelten für den Niedriglohnbereich: Bis 400 € monatlich werden im Normalfall im betrieblichen Bereich pauschale Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer von insgesamt 30 % fällig. Zwischen 400 € und 800 € Monatslohn liegt die sogenannte „Gleitzone“, in der der Arbeitgeber die vollen Arbeitgeberbeiträge zahlt und die Arbeitnehmerbeiträge stufenweise bis zur vollen Höhe ansteigen. Lohnsteuer wird hier laut Lohnsteuerkarte erhoben.

Zur Prüfung der komplizierten Regelungen im Einzelfall halten wir spezielle Formulare für Sie bereit. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Gestaltung steueroptimierter Vergütungssysteme.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, Lohnkonten für die Arbeitnehmer zu führen, ein Lohnjournal zu erstellen, die Sozialversicherungsmeldung pro Krankenkasse und Monat durchzuführen. Außerdem ist die Lohnsteueranmeldung erforderlich. Diese ist monatlich abzugeben, wenn die einzubehaltende Lohnsteuer mehr als 4.000 € im Jahr beträgt, vierteljährlich, wenn sie über 1.000 € liegt. Bei 1.000 € oder weniger Jahreslohneinkommen genügt die Abgabe einer jährlichen Anmeldung.

Die Abwicklung der Lohnbuchhaltung per EDV ist heute Standard. Inzwischen gibt es neben der Steuerberaterlösung auch leistungsfähige Programme für die Selbsterstellung im Betrieb. Nur in Kleinstunternehmen und bei sehr einfach gelagerten Verhältnissen ist eine manuelle Lösung überhaupt noch überlegenswert. In jedem Fall muss der Datenaustausch mit Finanzamt und Sozialversicherung elektronisch erfolgen. Eine übersichtliche Einführung finden Sie z. B. unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) (Sozialversicherung) bzw. das Programm der Finanzverwaltung unter <https://www.elster.de>.

Bei der Beschäftigung des Ehegatten sind erhöhte Anforderungen zu stellen. In jedem Falle ist das Gehalt auf ein Konto zu überweisen, über das der Ehegatte selbst allein verfügen kann. Besonderheiten sind auch für Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH, AG-Vorstände und sonstige mitarbeitende Gesellschafter zu beachten.

*Exkurs: Prüfung der Sozialversicherungspflicht für den Gründer und seine ersten Mitstreiter.*

Diese Frage ist so bedeutsam, dass man sie auf jeden Fall **von den zuständigen Trägern der Sozialversicherung verbindlich** prüfen lassen muss. Erfreulicherweise gibt es seit dem 01.01.2005 ein verbindliches Statusfeststellungsverfahren in der einheitlichen Zuständigkeit der DRV (Deutsche Rentenversicherung). Dies ist jederzeit auf Antrag möglich; bei Ehegatten und Gesellschafter-Geschäftsführern ist es zwingend vorgeschrieben.

Wichtig: Machen Sie alle Angaben vollständig. Beantragen Sie die verbindliche Feststellung und geben Sie sich nur mit schriftlichen Auskünften („Bescheiden“) zufrieden.

Bei der **Rentenversicherung** ist die Unterscheidung von Versicherungspflicht, Versicherungspflicht auf Antrag, Versicherungsfreiheit und freiwilliger Versicherung bedeutsam. Hieran sind jeweils unterschiedliche Ansprüche geknüpft. Achten Sie also genau auf die Begriffe und lassen Sie sich die Unterschiede erklären. Zur Rentenversicherung der Selbständigen beraten Sie individuell und mit Berechnung Ihrer persönlichen Ansprüche („Kontenklärung“) die Beratungsstellen der DRV: Unbedingt

rechtzeitig einen Termin machen. Dort erhalten Sie auch aussagefähige Broschüren zur Versicherungspflicht der Selbständigen.

*Worauf ist speziell zu achten?*

Versicherungspflicht bestimmter Berufsgruppen (z.B. Lehrer, Handwerker), sofern keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt werden (auch Azubis zählen): Nicht jeder Selbständige ist automatisch befreit! Wer Künstler ist, kann in den Genuss der besonderen Vorteile in der Künstlersozialversicherung kommen: die halben Beiträge zahlt der Staat! Nicht einfacher wird die Sache dadurch, dass die Versicherungspflicht für jeden Zweig der Sozialversicherung gesondert geregelt ist. So gilt in der Rentenversicherung nach wie vor ein Selbständiger mit nur einem Auftraggeber, der selbst keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, generell als versicherungspflichtig!

Tipp: Bei Beschäftigung für (vorerst) nur einen Auftraggeber kann innerhalb von drei Monaten nach Gründung ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige mit einem Auftraggeber gestellt werden. Benutzen Sie dafür das Formular V050 von der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

Außerdem gibt es nach wie vor „Scheinselbstständige“: d.h. sozialversicherungspflichtig ist auch, wer nach Art eines Arbeitnehmers in den Betrieb seines (Haupt-)Auftraggebers eingegliedert ist. Dies gilt dann für alle Zweige der Sozialversicherung.

Da die Regeln immer noch sehr komplex und Fehleinschätzungen im Einzelfall teuer sind, kann nur gelten: Machen Sie auf jeden Fall von Ihrem Recht Gebrauch, Ihren Sozialversicherungsstatus und in Grenzfällen auch den Status Ihrer Mitarbeiter verbindlich feststellen zu lassen.

Formulare (insbesondere Vordruck V023: Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige) sowie ausführliche Informationen zum Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV finden Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), Suchwort „Statusfeststellung“ eingeben.

*Neu seit 01.02.2006: freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbständige*  
Ab dem 1. Februar 2006 gibt es erstmals für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit, sich als Selbständiger freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern. Bei Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Das ist eine Ausschlussfrist! D.h. danach kann eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr begründet werden. Ob sich das lohnt, muss auch hier im Einzelfall überlegt werden. Die Maßnahme ist vorerst bis 31.12.2010 befristet. Nähere Informationen und einen Flyer zu den wichtigsten Fragen können Sie auch unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) abrufen (Stichwort „freiwillige Weiterversicherung“ und dann weiterklicken bis zum Flyer).

### **10. Besonderheiten bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit: Der Gründerzuschuss**

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III.

Der Gründungszuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen:

- a. In Phase eins erhält der Gründer neun Monate lang das bisherige Arbeitslosengeld I zuzüglich einer Pauschale von 300 € für Sozialversicherungsbeiträge als Gründungszuschuss. Auf diese Förderung besteht ein **Rechtsanspruch**.

- b. In der zweiten Förderphase „kann“ für weitere sechs Monate noch die Pauschale von 300 € für die Sozialversicherung gezahlt werden. Dies ist eine Ermessensentscheidung.

Die Förderung ist nur möglich, wenn noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen besteht. Voraussetzung ist außerdem die Vorlage einer positiven Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z.B. Kammer, Steuerberater).

Eine Wiederholungsförderung ist vor Ablauf von 24 Monaten nicht möglich. Die Förderung wird nur für die Aufnahme von hauptberuflichen Tätigkeiten gewährt, was die Bundesanstalt für Arbeit an einer Tätigkeitsdauer von mehr als 15 Stunden pro Woche misst. Solange das Arbeitslosengeld ruht (z.B. weil eine Abfindung gewährt worden ist), kann kein Gründungszuschuss gewährt werden. Danach kann allerdings der Gründungszuschuss beantragt werden und verkürzt sich auch nicht um die Ruhezeit.

Anträge sind bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Für Existenzgründer hält die Bundesagentur für Arbeit eine Broschüre zum Gründungszuschuss zum Download bereit ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)). Man gibt bei der Arbeitsagentur in der Suchmaschine Gründungszuschuss ein, dann geht man auf folgenden Link: Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Dort findet man dann die verschiedenen Broschüren für Gründer zum Downloaden.

### **11. Sonstige (Steuerspar-)Hinweise**

Kundengeschenke dürfen den Betrag von 35 € pro Jahr und Kunde nicht übersteigen, damit sie steuerlich abziehbar sind. Der Empfänger muss das Geschenk versteuern oder Sie übernehmen die Steuer pauschal. Streuartikel (bis 10 €) fallen nicht unter diese Einschränkungen.

Bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden ist der Rechnung eine Aufstellung beizufügen, die den Ort und den Tag der Bewirtung, die bewirteten Personen einschließlich Sie selbst, den Anlass der Bewirtung und die Höhe der Aufwendungen enthält. Sie können die Angaben auch formlos auf dem Bewirtungsbeleg machen. Im Übrigen werden nur maschinell erstellte und registrierte Belege, in denen die Speisen und Getränke einzeln aufgeführt sind, steuerlich anerkannt. Ordnungsmäßige Bewirtungsquittungen werden – soweit die Aufwendungen angemessen sind – mit 70 % steuerlich zum Abzug zugelassen.

Bei Geschäftsreisen können Fahrtkosten, Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten in der nachgewiesenen Höhe und die sonstigen Reisenebenkosten steuerlich berücksichtigt werden.

Die Fahrtkosten werden entweder über die Vollkostenerfassung aller Pkw-Kosten (mit Gegenrechnung des privaten Nutzungsanteils lt. Fahrtenbuch) oder über die Angabe der gefahrenen Kilometer, multipliziert mit 0,30 €, berücksichtigt. Wegen der Verschärfung bei der 1%-Regel für Unternehmer ist ab 2006 mindestens eine Aufzeichnung aller Betriebsfahrten und der jährlichen Gesamtfahrleistung erforderlich, bzw. gegebenenfalls gleich ein konkretes Fahrtenbuch zu führen. Wichtig speziell auch bei mehreren Kfz: Sonst wird Ihnen die Eigennutzung mehrfach zugerechnet.

Verpflegungsmehraufwand kann ab einer Abwesenheitsdauer von 8 Stunden pauschal geltend gemacht werden. Die Pauschalen richten sich nach der Dauer der Abwesenheit und danach, ob es sich um eine Inlands- oder Auslandsreise handelt. Übernachtungskosten sind immer nachzuweisen. Das gilt seit 2008 auch für Auslandsreisen.

### **12. Spezielle Steuervorteile für Gründer**

Der Gesetzgeber fördert Gründer und Klein- und Mittelbetriebe auch über verschiedene steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Besonders interessant sind die Verlustverrechnungsmöglichkeiten und der

Verlustrücktrag, wenn Sie oder Ihr Ehepartner vor der Gründung berufstätig waren und bereits Steuern gezahlt haben. Hier können eventuell über einen Verlustrücktrag noch Steuern aus dem letzten Jahre zurückgeholt werden, die Ihnen in der Anfangsphase sicher helfen.

### **13. Steuerfragen bei der Rechtsformwahl**

Ihre steuerliche Belastung hängt entscheidend auch von der Rechtsform ab, die Sie für Ihr Unternehmen wählen. Vielleicht zahlen Sie als Gründer in der Anfangsphase noch keine oder kaum Steuern. Das kann sich aber plötzlich ändern, wenn Sie ans Verdienen kommen. Hier hilft nur die regelmäßige Steuervorschau und das Gespräch mit Ihrem Steuerberater von Anfang an. Gerne erläutern wir Ihnen anhand unserer Checklisten zur Rechtsformwahl die Steuerwirkungen der Rechtsformwahl besonders im Vergleich von Personen- und Kapitalgesellschaften oder erstellen mit unseren professionellen Steuerprogrammen entsprechende Vorschau- und Vergleichsrechnungen. Wichtig ist auch die steuerliche Vertragsprüfung Ihrer Gesellschaftsverträge, Geschäftsführerverträge, GmbH-Satzung usw.

### **14. Steuerberatung**

Die Vielzahl der steuerlichen Vorschriften, die ein Unternehmen und der Unternehmer selber zu beachten hat, können nicht – auch nicht annähernd – hier dargestellt werden. Wir verweisen auf unsere sonstigen Broschüren und vor allem auf unseren mündlichen oder schriftlichen Rat, den Sie immer in Anspruch nehmen sollten. Nur wenn Sie Ihre Probleme offen legen, können wir Ihnen helfen. Nachträglich kann kaum etwas korrigiert werden.

Übrigens: Betriebliche Steuerberatungskosten sind steuerlich voll abziehbar! Das gilt auch für die (steuerliche) Gründungsberatung!

Viele Fragen stürmen erst auf Sie als Gründer ein, wenn Sie mit Ihrer Arbeit begonnen haben. Für die Anlaufzeit empfehlen wir unsere Gründerhotline, unsere Selbstbucherbetreuung und unsere Unterstützung bei Planung und Controlling. Gerne informieren wir Sie auch über die hierzu bestehenden Fördermöglichkeiten.

Die Hinweise berücksichtigen die Rechtslage ab 01.01.2010. Wenn Sie bereits vorher Aufwendungen tätigen oder getätigt haben oder Umsätze erzielt haben, gelten teilweise abweichende Regelungen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und stehen für Rückfragen und weitere Beratungsgespräche jederzeit zur Verfügung. Wir haben alle Informationen sorgfältig recherchiert und für Sie als Erstinformation zusammengestellt. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir eine Haftung nur aufgrund persönlicher Einzelberatung übernehmen können.

Uns bleibt für heute nur noch, Ihnen für Ihr Vorhaben

**Viel Erfolg!**

zu wünschen.

Stand: Februar 2010 (DB/Th)

